

Forderungen der IG-JMV

zur Neuregelung des Familienrechts

(1) Achtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beide getrennte Eltern:

Beide Trennungseltern haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Aufhebung der aktuell geltenden Hierarchisierung in Trennungsfamilien:

Die Hierarchisierung zwischen den getrennten Eltern – *einer bestimmt, der andere ist Bittsteller* – muss aufgehoben werden.

(3) Umsetzung des Grundsatzes „Beide betreuen – beide bezahlen“:

Zukünftig gilt „*Beide betreuen – beide bezahlen*“ nach jeweiliger *Leistungsfähigkeit* und *Bedürftigkeit*.

Ein gut zu diskutierender Ansatz hierzu ist das „Rosenheimer Modell“.

BGB § 1606 (3) „einer betreut – einer bezahlt“ muss angepasst werden.

(4) Verpflichtende Mediation vor Beginn des Familienverfahrens:

Die Eltern haben vor Beginn des Familienverfahrens zur Bestimmung der jeweiligen Betreuungsanteile für ihre Kinder verpflichtend Mediation durchzuführen ähnlich dem Konzept der neutralen *Family Relationship Centers* in Australien.

Bis zur Einigung gilt für die Eltern das *Hälftigkeitsprinzip* (Betreuung 50:50). Am erzielten Betreuungsschlüssel orientieren sich in der Folge die jeweiligen Barunterhaltsleistungen.

Für das nachfolgende Verfahren sind Unterhalts-, Betreuungs- und Sorgereverfahren vor Gericht zusammenzufassen.

(5) Stärkung der Elternautonomie – Einfluss der „Beraterlandschaft“ minimieren:

Aktuell entscheiden Dritte über das Schicksal von Trennungsfamilien. Sie bestimmen in den Gerichtsverfahren, wer der „bessere“ und wer der „schlechtere“ Elternteil ist. Das sind Gutachter, Jugendamtsmitarbeiter (m/w), Verfahrenspfleger u.a., an die die Richterschaft ihre Entscheidungen „outsourced“. Sie sind es, die vorschlagen, wem die Alltagsorge über die Kinder zugesprochen wird und wer welche „Besuchsrechte“ (Umgang) erhält.

Bei intakten Familien hält sich der Staat aus guten Gründen heraus und bewertet nicht die Eignung der Eltern zur Betreuung ihrer Kinder. Dieser Ansatz muss zukünftig auch für die Betreuung in Trennungsfamilien gelten. Die Zuständigkeiten von Dritten sind zurückzufahren bzw. aufzuheben. Der Einfluss der gerichtsnahen „Beraterlandschaft“ ist nicht auszuweiten, sondern einzuschränken.

(6) Zwei Haushalte im Melderecht:

Die Kinder werden zukünftig in beiden elterlichen Haushalten melderechtlich gemeldet. Die Zustimmung des anderen Elternteils ist dazu nicht Voraussetzung. *(In Dänemark erfolgreich umgesetzt und bewährt)*

(7) Verteilung aller staatlichen Leistungen auf beide Haushalte:

Zukünftig werden alle staatlichen Leistungen in Relation zum jeweiligen Betreuungsanteil auf beide Haushalte aufgeteilt.

(8) Verpflichtende Schulbezirksregel (30-km-Regel):

Es darf zukünftig keinem Elternteil mehr erlaubt sein, ohne Zustimmung des anderen Elternteils einen Wohnsitzwechsel mit dem Kind nach außerhalb des Schulbezirks durchzuführen.

Bei Zuwiderhandlung verliert dieser Elternteil automatisch das Sorgerecht.

Die Regel hat sich seit Jahren bewährt u. a. in Kalifornien, New York. In diesen Staaten wird diese Praxis allgemein von Müttern und Vätern als das Beste für die Kinder akzeptiert.

Die Schulbezirks-Regel ist wesentlicher Bestandteil einer Präventionsstrategie gegen *Kontaktabbrüche / Eltern-Kind-Entfremdung*.

Das verfassungsrechtliche Gebot des „Schutzes der Familie“ hat Vorrang vor dem individuellen Recht eines Elternteils auf „autonome Lebensführung“.

(9) Strafrecht für Betreuungsbehinderung und -vereitelung:

Betreuungsbehinderung und -vereitelung müssen zukünftig strafbewehrt sanktioniert werden.

(10) Negative statt positive Kindeswohlprüfung:

Dem Familienrecht muss als einheitlicher, verfassungsgemäßer Eingriffsmaßstab das Konzept der „negativen Kindeswohlprüfung“ zugrunde gelegt werden, wie er sich unter anderem in Fällen von Kindeswohlgefährdung und der Sorge nichtehelicher Väter bewährt hat.

Siehe auch Stellungnahme „Das modernste Familienrecht in Europa schaffen“:

<https://www.ig-jungen-maenner-vaeter.de/Das-modernste-Familienrecht-in-Europa-schaffen-20-11-2017/>

Anlass: Veranstaltung von Bundesministerin Franziska Giffey am 26.06.2020 im BMFSFJ:
„Herausforderungen getrennt lebender Familien vor dem Hintergrund der anstehenden Reform des Sorge- und Umgangsrechts“